Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Winterfahrverbot auf dem Steinhuder Meer

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU), eingegangen am 21.10.2024 - Drs. 19/5690, an die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 03.12.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) ist das Befahren des Steinhuder Meeres für Wassersportler im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März untersagt. Eine besonders ausgewiesene Fläche am Mardorfer Ufer mit einer Größe von 1 km^2 ist den Segel- und Kitesurfern vorbehalten. Abweichend vom allgemein geltenden Befahrensverbot kann dieser Bereich vom 20. März bis zum 15. November von den Wassersportlerinnen und -sportlern genutzt werden (§19 Abs. 1 und 3 DStMVO).

In den vergangenen Jahren haben sich Wassersportbegeisterte wiederholt für eine Lockerung des Winterfahrverbots eingesetzt. Aktuell ist eine öffentliche Petition (764/89/19) im Landtag anhängig.

Die Lokalausgabe der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 9. Juli 2024 berichtet über diese Initiative und gibt die Stellungnahme der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung wie folgt wieder: „Große Hoffnung könne sie den Surfern allerdings nicht machen, sagt die SPD-Wahlkreisabgeordnete und Europaministerin Wiebke Osigus auf Anfrage. Sowohl sie als auch Regionspräsident Steffen Krach hätten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen viel Energie investiert, aber bisher keine Änderung erzielen können."

Als Kandidatin für den Landtag hatte die jetzige Ministerin am 1. Oktober 2022 aus Anlass eines Ortstermins mit Wassersportlern in Begleitung von Regionspräsident Steffen Krach folgenden Post über Social Media veröffentlicht: „Gemeinsam mit @steinhuderjung und @regionspräsident @steffenkrach gegen das Winterfahrverbot am Steinhuder Meer. Ob als Korridor oder nach Windstärke, ich möchte die Nutzung für Kiter, Surfer und Segler erweitern." Im weiteren Chatverlauf bekräftigt die heutige Ministerin: „… auch die Nutzung des Steinhuder Meers und die Interessen vor Ort sind politische Themen, für die ich als Abgeordnete zuständig bin. Diese Anliegen sind der Kompass für meine Arbeit und meinen Einsatz." Weiter heißt es: „Sofern ich … weitermachen darf, werde ich dafür stark bleiben, bis wir es haben … nicht umsonst bin ich seit 2017 an eurer Seite …" Der Initiator der öffentlichen Petition bedankte sich im Chatverlauf für das Engagement.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zahl der Wasservogelarten, die hier international bedeutsame Bestände erreichen, liegt aktuell bei zehn Arten: Gänsesäger Mergus merganser, Zwergsäger Mergellus albellus, Pfeifente Mareca penelope, Schnatterente Mareca strepera, Löffelente Spatula clypeata, Tafelente Aythya ferina, Blässralle Fulica atra, Blässgans Anser albifrons, Graugans Anser anser und Kormoran Phalacrocorax carbo. Für weitere neun Wasservogelarten gilt das Steinhuder Meer als ein Rast- und Überwinterungsgebiet von nationaler Bedeutung (Mittelsäger Mergus serrator, Haubentaucher Podiceps cristatus, Höckerschwan Cygnus olor, Krickente Anas crecca, Spießente Anas acuta, Stockente Anas platyrhynchos, Knäkente Spatula querquedula, Silbermöwe Larus argentatus und Silberreiher

Ardea alba), für eine weitere Art (Schellente Bucephala clangula) ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung.

Für einige der o. g. Arten ist besonders die Zeit ab Anfang November von hoher Bedeutung, da sie dann aus ihren nördlichen Brutgebieten zum Teil gerade erst angelangt sind und in großer Zahl auf der Seefläche rasten bzw. das Gewässer als Nahrungsgebiet nutzen. Eine Auswertung der festgestellten Maximalzahlen aus den zurückliegenden Jahren zeigt, dass bei einer Reihe von Arten - in Abhängigkeit von äußeren Faktoren wie der aktuellen Witterung - der herbstliche Zuzug bereits im Oktober groß ist und sich bereits ab dieser Zeit bedeutende Bestände auf dem Steinhuder Meer aufhalten. Dies trifft beispielsweise für Blässgans, Pfeifente und den Zwergsäger zu. Ähnliches gilt für Spießente, Schnatterente und Löffelente. Weitere Arten, deren Saison-maxima jahrweise in diese Zeiträume fallen, sind Haubentaucher und Höckerschwan. Eine Verlängerung der Befahrensmöglichkeiten über den 31. Oktober hinaus stünde folglich im Widerspruch zu den mit den zeitlichen Beschränkungen verfolgten Schutzzielen.

Nach einer aktuellen Auswertung auf der Grundlage 30-jähriger Untersuchungen zur Bestandsentwicklung rastender Wasservögel (BRANDT et al., in Vorbereitung) trägt das bestehende Winterfahrverbot in ganz entscheidendem Maße dazu bei, dass im Europäischen Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ die o. g. Rastvogelbestände anzutreffen sind. Dabei berücksichtigt diese Feststellung auch, dass in den letzten Jahren verschiedene und unterschiedlich zu bewertende Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die ebenfalls zu einer Verbesserung der Bedingungen für die Gastvögel beitragen konnten, wie etwa die Anlage von Flachgewässern im NSG Meerbruchswiesen, Maßnahmen zur Besucherlenkung oder die bestehenden Beschränkungen der Jagd auf Wasservögel. Auch ist die Bestandsphänologie vieler Wasservogelarten zweifellos mit dem trophischen Zustand des Sees eng verknüpft, etwa wenn Klar- und Trübwasserphasen wechseln. Dennoch kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass das Winterfahrverbot nachweislich den effizientesten Schutz bedeutet und folglich für den nachhaltigen Schutz zahlreicher Gastvogelarten von grundlegender Bedeutung ist. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die heutigen Zahlen rastender und überwinternder Wasservögel die Bestände von vor 30 Jahren um ein Vielfaches übertreffen - trotz vergleichbarer Nährstoffverhältnisse und Nahrungsressourcen.

Leider sind trotz des Befahrensverbotes immer wieder Verstöße von Surfsportlern gegen die Verordnung zu verzeichnen. Eine regelmäßige Kontrolle des Vollzugs ist jedoch nach Abzug der Wasserschutzpolizei erschwert bzw. nicht mehr möglich. Aus diesem Grund gelten auch flexible Lösungen als nicht praktikabel, bei denen eine vorzeitige Freigabe bestimmter Bereiche erfolgt, sofern die Zahlen rastender Wasservogelarten dies zuließen. Dieser Versuch einer Kompromissfindung wurde bereits vor Jahren mit wenig Erfolg erprobt. Aus den o. g. Gründen wurde auch im Zuge der Neuausweisung des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ darauf abgestellt, die dortige Schutzzone von ursprünglich ca. 100 ha auf rund 300 ha zu vergrößern, wodurch sich ganzjährig beruhigte See-Bereiche ergeben, die Wasservögeln als störungsarmer Rückzugsraum dienen. Doch auch dort, wo der See den Wasservögeln ein fluchtartiges Abtauchen gegenüber Booten oder Surfern ermöglicht, ist deren winterliche Beruhigung fachlich geboten.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Störung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu vermeiden. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes führen können, sind unzulässig. Die Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer sind die Bereitstellung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsflächen für die Avifauna. Dies setzt adäquate Regelungen für Ausübende eines Freizeitsports voraus. Aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgt daraus, dass die geltenden Befahrensregelungen zwingend beizubehalten sind, um die national wie international so bedeutsamen Bestände an Wasservogelarten und deren positive Bestandsentwicklung nicht zu gefährden. Eine zeitliche oder auch räumliche Aufhebung der Beschränkungen liefe dem besonderen Schutzerfordernis für Wasservögel am Steinhuder Meer zuwider und ist zum Schutz der oben genannten Gastvogelarten abzulehnen.

In der Gesamtschau ist auch zu würdigen, dass die Belange des Wassersports bereits umfangreich in die Abwägungsentscheidungen zur Ausgestaltung der DStMVO eingeflossen sind. Die zuletzt erfolgten Rücknahmen an Beschränkungen (Verkürzung um elf Tage und Einrichtung des Surfkorridors am Nordufer für die erste Novemberhälfte) stellen aus naturschutzfachlicher Sicht bereits erhebliche

Zugeständnisse an die Interessen der Wassersportler dar. Die bestehenden Regelungen erscheinen damit auch verhältnismäßig.

Wiederholte (freizeitbedingte) Störungen an Rastplätzen oder bei der Nahrungsaufnahme sind von großer Tragweite, da sie langfristige Folgen für die gesamten Populationen der betroffenen Arten haben können. Denn der Aufbau von Energiereserven durch Fettdeposition ist der entscheidende Vorgang auf dem Zug und im Überwinterungsgebiet. Die Fettreserven sind erforderlich, um den Zug ins Winterquartier und von dort wieder zurück in das Brutgebiet absolvieren zu können. Reduzierte Nahrungsaufnahme (= weniger Fett und Protein) und zunehmende Störungen entlang des Zugwegs und in den Überwinterungsgebieten wirken sich zeitversetzt in den Brutgebieten negativ aus.

Unter den wasserfahrzeuggebundenen Freizeitaktivitäten nimmt Kitesurfen aufgrund seiner Eigenschaften hinter dem Fahren von Speedbooten und Wasserscootern den dritten Rang bei den Effekten auf (Wasser- und Wat-) Vögel ein und liegt gleichzeitig einen Rang vor dem Windsurfen.

Die in einer Metastudie der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zusammengestellten Ergebnisse von Untersuchungen über die Störwirkung von Kitesurfen ergeben ein klares Erfordernis für den Schutz von wertvollen Lebensräumen für Wasser- und Watvögel. Durch die Daten ist belegt, dass eine ungeregelte Ausübung des Kitesurfens den Erhaltungszustand der jeweiligen Vogellebensräume sowie der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigen würde. Folgerichtig ist das Kitesurfen vielerorts bereits gänzlich untersagt oder auf bestimmte, oft außerhalb gelegene Zonen begrenzt, für die weitere Vorgaben die Ausübung steuern. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies ein unabdingbares Erfordernis.

Für Gebiete, die nicht nur fachlich eine besondere Bedeutung für Wasser- und Watvögel haben, sondern dieser hohen Bedeutung wegen sogar einen rechtlichen Schutzstatus besitzen (Nationalparke, EU-Vogelschutzgebiete usw.) - wie das Steinhuder Meer -, verbietet sich eine Erweiterung des Kitesurfens nach den vorliegenden fachlichen Daten. Die Ergebnisse der Studien sind klar und eindeutig.

Die Existenz der 1 km² großen Kitesurfzone stellt bereits ein Abweichen von den naturschutzfachlich erforderlichen Belangen dar und ist bereits ein großes Entgegenkommen an die Begehrlichkeiten der Wassersportler.

Winterfahrverbote wurden zum Schutz der an den jeweiligen Gewässern vorkommenden Wasser- und Watvögel erlassen, der Zeitraum 1. November bis 31. März umfasst dabei den wesentlichen Teil des Winterhalbjahres und damit die für Wasservögel besonders sensible Zeit. Dabei orientiert er sich eng an die am Steinhuder Meer festgestellte Anwesenheit von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln.

1. Aus welchen Gründen gilt auf dem Steinhuder Meer ein Winterfahrverbot, und wie erklärt sich der Zeitraum 1. November bis 31. März?

Das sogenannte Winterfahrverbot auf dem Steinhuder Meer ist in § 14 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 19 Abs. 3 DStMVO geregelt und wurde vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Bedeutung des Steinhuder Meeres als EU-Vogelschutzgebiet erlassen. Danach ist das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen zwischen dem 1. November und dem 19. März generell untersagt, für das Segel- und Kitesurfen gilt eine Regelung innerhalb eines speziell gekennzeichneten Bereiches ab dem 16. November. Beim Steinhuder Meer handelt es sich um einen der zahlenmäßig größten binnenländischen Rastplätze für Wasservögel in Deutschland. Vor allem im Winterhalbjahr nutzen tausende Wasservögel die zu dieser Zeit weitgehend ungenutzte Seefläche des Steinhuder Meeres als eine Ruhezone, in der sie das für sie notwendige Nahrungsangebot finden. Das Gewässer ist wegen seiner hohen Rast- und Überwinterungsbestände bestimmter Vogelarten als ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung eingestuft. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Plant die Landesregierung konkrete Änderungen des derzeit geltenden Winterfahrverbots? Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welcher Form?

Da sich die maßgeblich relevanten naturschutzfachlichen Hintergründe, die ein Winterfahrverbot begründen (siehe Vorbemerkung) nicht geändert haben, plant die Landesregierung gegenwärtig keine Änderungen des derzeit geltenden Winterfahrverbots

3. Hält die Landesregierung eine ganzjährige Erlaubnis für Segel- und Kitesurfer in dem auf 1 km² - von insgesamt 32 km² Wasserfläche - begrenzten Surfareal für möglich? Wenn nein, warum nicht?

Für die Landesregierung kann aus den vorgenannten Gründen (siehe Vorbemerkung) rechtlich wie fachlich eine Aufhebung des Winterfahrverbots nicht in Betracht kommen.

4. Unterstützt die Landesregierung den vonseiten des Wassersports wiederholt unterbreiteten Vorschlag, einzelne Korridore auf dem Steinhuder Meer vom Winterfahrverbot auszunehmen? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung unterstützt aus den vorgenannten Gründen (siehe Vorbemerkung) nicht den unterbreiteten Vorschlag, weitere Korridore auf dem Steinhuder Meer vom Winterfahrverbot auszunehmen.

5. Wurden gezielt Szenarien für mögliche Lockerungen des Winterfahrverbots überprüft? Falls ja, erfolgte dies bezogen auf den gesamten Wassersport oder nur mit Blick auf bestimmte Sportarten? Wie sahen die Prüfungen exakt aus? Welche Kriterien wurden dafür zugrunde gelegt (z. B. räumliche Begrenzungen, Wetterverhältnisse, Ankunft und Abflug der Zug- und Rastvogelarten)?

Szenarien, die eine Lockerung des Winterfahrverbots ermöglichen, wurden aktuell von der Landesregierung nicht überprüft, da diese aus den vorgenannten Gründen (siehe Vorbemerkung) rechtlich wie fachlich nicht in Betracht kommen.

6. Konnten in der laufenden Wahlperiode bereits Änderungen in Bezug auf das Winterfahrverbot erreicht werden (bitte mit Begründung)?

Änderungen in Bezug auf das Winterfahrverbot wurden in der laufenden Wahlperiode aus den vorgenannten Gründen (siehe Vorbemerkung) nicht erreicht und kommen aus den dargestellten Gründen nicht in Betracht.

7. Ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Abschaffung oder zumindest Lockerung des Winterfahrverbots absehbar möglich?

Für die Landesregierung ist gegenwärtig eine Abschaffung oder zumindest Lockerung des Winterfahrverbots aus den vorgenannten Gründen (siehe Vorbemerkung) nicht absehbar möglich.

(Verteilt am 06.12.2024)